

SBK.2024.222 / SB

(STA.2023.3354)

Art. 259

Entscheid vom 28. August 2024

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Massari
Oberrichterin Jacober
Gerichtsschreiber Bisegger

Beschwerde-
führer

A.____, geboren am [...],
[...]
vertreten durch Rechtsanwalt Jörg Roth,
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,
Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden

Anfechtungs-
gegenstand

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg
vom 1. Juli 2024

in der Untersuchungssache betreffend den aussergewöhnlichen
Todesfall von †B.____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

†B._____, geb. 1971, klagte seit 1995 über psychische Probleme, wobei bei ihr zunächst depressive Verstimmungen diagnostiziert wurden. Im weiteren Verlauf stand jedoch eine chronische Schizophrenie mit entsprechender Symptomatik im Vordergrund. Über die Jahre kam es aufgrund der psychischen Erkrankung unter anderem auch zu zahlreichen Aufenthalten in psychiatrischen Einrichtungen. Davon abgesehen lebte †B._____ die meiste Zeit ihres Lebens bei ihren Eltern. Ab dem 16. Dezember 2022 befand sich †B._____ erneut in der Klinik Königsfelden der Psychiatrischen Dienste Aargau AG. Dort beschrieb sie das Verhältnis zu den Eltern als angespannt und erklärte, nicht mehr mit den Eltern zusammen wohnen zu wollen. Aufgrund dieses Ersuchens von †B._____ und des Umstands, dass die Eltern mit Jahrgang 1940 bzw. 1946 in absehbarer Zeit altersbedingt ohnehin nicht mehr in der Lage sein würden, sich um †B._____ zu kümmern, wurde ein von den Eltern losgelöstes Wohnen seitens der Sozialen Dienste Q._____ als dringend angezeigt erachtet. Am 1. April 2023 konnte †B._____ in das betreute Wohnheim der C._____ AG in R._____ eintreten.

1.2.

Am Freitag, den 4. August 2023, um ca. 14.45 Uhr fiel im betreuten Wohnheim auf, dass †B._____ verschwunden ist. Am 16. August 2024 ging bei der Kantonspolizei Aargau eine Meldung ein, wonach im Waldgebiet "S._____" in R._____ ein starker Verwesungsgeruch wahrnehmbar sei. Tags darauf fand die Kantonspolizei Aargau in unwegsamem Gelände einen bereits stark verwesenen Leichnam, der später durch DNA-Abgleich als †B._____ identifiziert werden konnte.

1.3.

Mit Strafanzeige gegen unbekannt vom 31. August 2023 stellte der Beschwerdeführer (der Bruder von †B._____) folgende Anträge:

" 1.

Der/die Angezeigte sei wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu verurteilen, begangen am 17. August 2023 in R._____ zum Nachteil der B._____.

2.

Die Verfahrenskosten seien der/dem Angezeigten aufzuerlegen.

3.

Der/die Angezeigte sei zu verurteilen, dem Anzeigenden/Privatkläger eine angemessene Genugtuung zu bezahlen und ihm die entstandenen Parteikosten zu ersetzen."

2.

Am 1. Juli 2024 verfügte die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg:

- " 1.
Die Untersuchung des aussergewöhnlichen Todesfalls von †B._____ wegen Verdachts auf fahrlässige Tötung durch Unterlassen (Art. 117 i.V.m. Art. 11 StGB) wird eingestellt (Art. 253 StPO sowie Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO).
2.
Die Beschlagnahme folgender Gegenstände wird aufgehoben (Art. 267 Abs. 1 StPO und Art. 320 Abs. 2 StPO):
- a. leere Schachtel Paliperidon Sandoz 9 mg (Beschlagnahmeposition 1)
 - b. kleines Fotoalbum (Beschlagnahmeposition 2)
3.
Den Hinterbliebenen werden die vorgenannten Gegenstände auf Verlangen ausgehändigt. Wird die Aushändigung nicht binnen 30 Tagen ab Rechtskraft der Einstellung verlangt, wird ein Verzicht angenommen und es erfolgt die Vernichtung durch die Staatsanwaltschaft.
4.
Der von der IT-Forensik der Kantonspolizei Aargau sichergestellte Recorder sowie USB-Stick werden dem Agrola-Shop in R._____ nach Rechtskraft der Einstellung zurückgegeben.
5.
Das von der Kriminaltechnik der Kantonspolizei Aargau sichergestellte Spurenmaterial (gemäss Spurenbericht vom 22. Februar 2024) wird - mit Ausnahme der DNA-Träger - den Hinterbliebenen auf Verlangen ausgehändigt. Wird die Aushändigung nicht binnen 30 Tagen ab Rechtskraft der Einstellung verlangt, wird ein Verzicht angenommen und es erfolgt die Vernichtung durch die Kantonspolizei.
6.
Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
7.
Es wird keine Entschädigung und keine Genugtuung zugesprochen (Art. 430 Abs. 1 StPO)."

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigte die Einstellungsverfügung am 4. Juli 2024.

3.

3.1.

Am 22. Juli 2024 erhob der Beschwerdeführer gegen die ihm am 11. Juli 2024 zugestellte Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte:

- " 1.
Die Verfügung vom 1. Juli 2024 der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg sei aufzuheben und es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, das Strafverfahren fortzusetzen.
2.
Der Staatsanwaltschaft sei die Weisung erteilen, es seien folgende Beweise abzunehmen:
- Es sei zum Verlaufsbericht der C._____ AG der dazugehörige Originaldatenträger, inkl. der zugehörigen Hardware zu beschlagnahmen.

Es sei durch das Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Aarau AG eine Bestimmung der Konzentration der im Rahmen der forensisch-toxikologischen Untersuchung festgestellten Substanzen vorzunehmen.

Es sei Herr D.____, Heimleiter, C.____ AG, T-Weg, R.____, als Auskunftsperson einzuvernehmen.

Es sei Herr A.____, Bruder des Opfers, U-Strasse, V.____, als Privatkläger einzuvernehmen.

Es sei Frau Dr. med. E.____, behandelnde Psychiaterin, W-Strasse, Q.____, als Auskunftsperson einzuvernehmen.

Es sei Frau F.____, Beiständin des Opfers, Soziale Dienste Gemeinde Q.____, X-Strasse, Postfach, Q.____, als Auskunftsperson einzuvernehmen.

Es sei Herr G.____, geb. tt.mm.jjjj, Person, welche das Opfer letztmals lebend gesehen hat, als Auskunftsperson einzuvernehmen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -"

3.2.

Mit Verfügung vom 26. Juli 2024 forderte die Verfahrensleiterin den Beschwerdeführer auf, innert 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung eine Sicherheit für allfällige Kosten in Höhe von Fr. 1'000.00 in die Obergerichtskasse einzubezahlen. Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 30. Juli 2024 zugestellt. Die Sicherheit ging am 5. August 2024 bei der Obergerichtskasse ein.

3.3.

Mit Beschwerdeantwort vom 7. August 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg unter Verweis auf die Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung:

" 1.
Die Beschwerde sei abzuweisen.

2.
Unter Kostenfolgen."

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Beschwerde wurde überdies frist- und formgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereicht.

1.2.

Zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten i.S.v. Art. 105 Abs. 1 StPO, soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO), d.h. soweit sie durch die Einstellung beschwert sind. Geschädigte, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Einstellungsverfügung nicht anfechten. Die Konstituierung als Privatkläger hat bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 318 StPO). Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn die geschädigte Person keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern (HEINIGER/RICKLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 322 StPO). Der Beschwerdeführer hat sich im Vorverfahren als Privatkläger konstituiert.

1.3.

1.3.1.

Zu prüfen ist indessen, ob der Beschwerdeführer zur Konstituierung als Privatkläger im vorliegenden Verfahren betreffend den aussergewöhnlichen Todesfall seiner Schwester überhaupt berechtigt war.

1.3.2.

1.3.2.1.

Gemäss Art. 121 Abs. 1 StPO gilt, dass wenn die geschädigte Person, ohne auf ihre Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, stirbt, ihre Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB in der Reihenfolge der Erbberechtigung übergehen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann gestützt auf Art. 121 Abs. 1 StPO nicht nur (adhäsionsweise) Zivilklage, sondern auch Strafklage erhoben werden, wobei im Unterschied zur Zivilklage bei der Strafklage nicht vorausgesetzt wird, dass sämtliche Erben (als gesamthänderische Erbgemeinschaft) gemeinsam Klage erheben. Vielmehr können sich die erbberechtigten Angehörigen einer verstorbenen geschädigten Person im Strafverfahren unabhängig von den übrigen Erben als Privatkläger im Strafpunkt konstituieren (BGE 142 IV 82 E. 3).

1.3.2.2.

Als Bruder von †B._____ ist der Beschwerdeführer ein Angehöriger i.S.v. Art. 110 Abs. 1 StGB. Indessen ist der Beschwerdeführer nicht Erbe seiner Schwester. Gesetzliche Erben der ohne Nachkommen verstorbenen †B._____ sind deren Eltern (vgl. Art. 458 ZGB). Demgemäss gingen die Verfahrensrechte von †B._____ mangels Erbenstellung nicht gestützt auf Art. 121 Abs. 1 StPO auf den Beschwerdeführer über. Entsprechend ist er insoweit nicht zur Privatklage berechtigt und geht ihm auch die Beschwerdelegitimation ab.

1.3.3.

1.3.3.1.

Fraglich ist indessen, ob der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 117 Abs. 3 sowie Art. 122 Abs. 2 StPO eigene zivilrechtliche Ansprüche (adhäsionsweise) geltend machen kann und sich insoweit auf eine eigene zur Beschwerde berechtigende Stellung als Zivilkläger berufen kann.

1.3.3.2.

Hierzu ist eine Stellung als Angehöriger i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO notwendig. Diese Bestimmung definiert den Begriff der Angehörigen anders als Art. 110 Abs. 1 StGB. Nach Art. 116 Abs. 2 StPO gelten als Angehörige des Opfers seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen. Mit in ähnlicher Weise nahestehenden Personen sind solche des nahen Umfelds gemeint, die nicht notwendig durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden sind. Massgebend sind die sich aus den konkreten Lebensverhältnissen ergebenden faktischen Bindungen, so zum Beispiel beim Konkubinat, aber unter Umständen auch bei besonders engen Freundschaften sowie dem Opfer besonders nahestehenden Geschwistern. Art. 116 Abs. 2 StPO anerkennt folglich Geschwister nicht ohne Weiteres als Angehörige an. Ausschlaggebend ist die Intensität der Bindung zum Opfer. Diese ist danach zu untersuchen, ob sie in ihrer Qualität den in Art. 116 Abs. 2 StPO ausdrücklich Erwähnten entspricht. Ob eine Person dem Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 2 StPO in ähnlicher Weise nahesteht, ist aufgrund der Umstände zu beurteilen. Das Bundesgericht hat bei (erwachsenen) Schwestern ein Wohnen im gleichen Haushalt während der (viele Jahre zurückliegenden) Kindheit, wöchentliche Telefonate sowie halbjährliche gegenseitige Geschenke nicht als hinreichend enge Beziehung für die Bejahung einer Berechtigung zur (adhäsionsweisen) Zivilklage genügen lassen. Bei der Beurteilung der Intensität der Bindung zum Opfer geht es um eine Wertungsfrage, die – da die Übergänge fliessend sind – gegebenenfalls heikel zu beantworten sein kann. Der kantonalen Behörde steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu (Urteile des Bundesgerichts 6B_81/2016 vom 2. Juni 2016 E. 2.1 sowie 1B_137/2015 vom 1. September 2015 E. 2.1 und 2.2).

1.3.3.3.

Der Beschwerdeführer ist als Bruder der verstorbenen †B._____ somit nicht ohne Weiteres als Angehöriger i.S.v. Art. 116 Abs. 2 StPO, der im Strafverfahren als Privatkläger adhäsionsweise (eigene) zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen berechtigt ist, anzusehen. Vielmehr wäre dies nur dann der Fall, wenn eine besonders enge, mithin eine über ein gewöhnliches geschwisterliches Verhältnis hinausgehende Beziehung vorgelegen hätte.

Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Beschwerde nicht zur Intensität der Beziehung zu seiner verstorbenen Schwester geäussert. Immerhin ist der Eingabe vom 9. April 2024 die Behauptung des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass er seine Schwester bereits sein Leben lang gekannt und stets eine enge und gute Beziehung zu ihr gepflegt habe (act. 30). Diese Behauptung wird aber nicht näher ausgeführt, insbesondere wird nicht dargelegt, aus welchen Umständen sich diese enge und gute Beziehung ergeben soll. Unabhängig davon reicht eine enge und gute Beziehung sowie das Kennen seit Geburt für die Bejahung der Stellung als Zivilkläger bzw. der Bejahung der Beschwerdelegitimation in einem Strafverfahren zum Nachteil eines Geschwisters nach der oben dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohnehin nicht aus. Die meisten Geschwister sind zusammen aufgewachsen und kennen sich demgemäss schon seit der Kindheit. Ein gemeinsames Aufwachsen belegt entsprechend keine besonders enge Beziehung. Im Weiteren genügte auch eine enge und gute Beziehung – selbst wenn eine solche trotz der diesbezüglich unsubstantiierten Ausführungen des Beschwerdeführers zu bejahen wäre – für die Bejahung einer Privatklage- bzw. Beschwerdelegitimation nicht aus. Aus einer (auch) zwischen erwachsenen Geschwistern häufig vorkommenden engen und guten Beziehung (welche sich beispielsweise in wöchentlichen Kontakten manifestiert) kann nicht automatisch auch auf eine besonders intensive Bindung geschlossen werden.

Nach dem Gesagten ist daher die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Einreichung einer adhäsionsweisen Zivilklage und somit auch dessen Beschwerdelegitimation zu verneinen. Die Beschwerde erweist sich als unzulässig. Auf sie ist nicht einzutreten.

2.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungen sind keine zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 400.00 und den Auslagen von Fr. 57.00, zusammen Fr. 457.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 28. August 2024

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Bisegger